

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Fälligkeit der Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuervorauszahlungen und der Niederschlagswassergebühr für das Kalenderjahr 2024**

Die Stadt Haßfurt erinnert an die Fälligkeit der Grundsteuer, Hundesteuer, Gewerbesteuervorauszahlungen und der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2024.

#### **Gewerbesteuervorauszahlungen 2024**

Die Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlungsraten entnehmen Sie bitte dem zuletzt ergangenen Steuerbescheid. Die 1. Vorauszahlungsrate ist am 15. Februar zur Zahlung fällig.

#### **Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

In seiner Sitzung am 15.05.2023 hat der Stadtrat beschlossen, den Grundsteuer-Hebesatz zum 1.1.2024 für die Grundsteuer A und B auf 400% (bisher 350%) anzuheben. Die letzte Erhöhung erfolgte zum 1.1.2017. Die entsprechende Satzung wurde am 22.12.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Alle Steuerpflichtigen haben daher bereits in der 50. Kalenderwoche 2023 die geänderten Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erhalten.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in diesen Bescheiden festgesetzten Beträgen und an den darin genannten Fälligkeitsterminen zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01.07.2024 fällig. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden von Amts wegen Änderungsbescheide erteilt.

#### **Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes in der Stadt Haßfurt und ihren Stadtteilen unterliegt der Hundesteuersatzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 15.01.2021.

Personen, die einen über vier Monate alten Hund halten, sind verpflichtet, das Tier - soweit noch nicht geschehen - unverzüglich im Stadtsteueramt, Zimmer Nr. 012, oder online über die städt. Website ([www.hassfurt.de](http://www.hassfurt.de)) anzumelden.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus.

Für bereits angemeldete Hunde ist die Steuer bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids oder bis zur Abmeldung des Hundes jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

#### **Bankkonten**

Sparkasse Ostunterfranken  
Postbank Nürnberg  
Kto-Nr. 646  
Nr. 7183-855  
BLZ 793 517 30  
760 100 85

Raiffeisen-Volksbank Haßberge e.G.  
Kto-Nr. 3603  
BLZ 793 631 51

HypoVereinsbank Haßfurt  
Kto-Nr. 73 00 441  
BLZ 793 200 75

Bankhaus Flessa Haßfurt  
Kto-Nr. 900 018  
BLZ 793 301 11

Kto-  
BLZ

**Festsetzung und Entrichtung der Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers (Niederschlagswassergebühr) für das Kalenderjahr 2024**

Mit Gebührenbescheid der Stadt Haßfurt wurde für jedes betroffene Grundstück in Haßfurt und den Stadtteilen die Höhe der jährlichen Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers durch Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung festgesetzt.

Dieser Bescheid gilt für die Zukunft unverändert, solange kein Änderungsbescheid erlassen wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse bzw. Änderungen der bisherigen Flächengrößen von denen aus Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird (z. B. Entsiegelung oder neue Versiegelung, Neubau auf einem Bauplatz oder Anbau) bitten wir unverzüglich mitzuteilen. Die Niederschlagswassergebühr wird gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haßfurt in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2020 (BGS-EWS) am 01.07.2024 für das Kalenderjahr 2024 zur Zahlung fällig.

**Rückfragen zur Niederschlagswassergebühr beantworten für Sie gerne zu den Themen**

Flächenermittlung:	Herr Etzel	Tel. 09521/688-237	martin.etzel@hassfurt.de
Gebührenfestsetzung:	Herr Griebel	Tel. 09521/688-121	thomas.griebel@hassfurt.de
Abbuchungsverfahren:	Frau Gebhardt	Tel. 09521/688-128	karin.gebhardt@hassfurt.de

---

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Wir bitten die entsprechenden Beträge jeweils zu den Fälligkeiten fristgerecht zu bezahlen, damit Ihnen bei verspäteter Zahlung keine unnötigen Kosten (Mahngebühren, Säumniszuschläge usw.) entstehen. Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat erteilt haben, werden die Steuern zu den genannten Fälligkeiten von Ihrem Konto abgebucht.

---

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer und der Niederschlagswassergebühr kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.) - schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form. Hinsichtlich der Grundsteuer für 2024 kann ein Widerspruch nur gegen den bereits ergangenen Bescheid eingelegt werden.

### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Stadt Haßfurt, Hauptstraße 5 in 97437 Haßfurt,**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

zu erheben.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Haßfurt unter [www.hassfurt.de](http://www.hassfurt.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Durch ihre Einlegung wird die Wirksamkeit dieser Festsetzung nicht gehemmt. Bei Anforderung einer Abgabe wird deren Einziehung nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).

Günther Werner, Erster Bürgermeister